

für den Finanzausschuss und Stadtrat

Umsetzung der Reform zur Grundsteuer

Bezug:

IV-020/2018 – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer

Sachstand:

Im Rahmen der IV-020/2018 wurde darüber informiert, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar sind. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dieser Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften mit Urteil vom 10.04.2018 für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat (vgl. BVerfG, 1 BvL 11/14; 1 BvR 889/12; 1 BvR 639/11; 1 BvL 1/15; 1 BvL 12/14, BeckRS 2018, 04904.)

Mit dem anliegenden Schreiben vom 15.08.2018 informiert der Deutsche Städtetag über den aktuellen Stand der Reform der Grundsteuer.

Das Bundesfinanzministerium beabsichtigt bis Ende des Jahres 2018 einen Vorschlag zur Reform der Grundsteuer vorzulegen, dass die Finanz- und Planungshoheit der Kommunen auch in Zukunft gewährleisten soll. Derzeit befindet sich das Bundesfinanzministerium im Dialog mit den Landesfinanzministerien. Alle Beteiligten sind hierzu am 06.09.2018 auf der Finanzministerkonferenz zusammengekommen. Ergebnisse aus Finanzministerkonferenz liegen derzeit nicht vor.

Über die weiteren Entwicklungen werde ich informieren.

Torsten Zugehör

Anlage:

Information des Deutschen Städtetages vom 15.08.2018